

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 21 **Donnerstag, den 10. Februar** **1916**

Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 15. Februar 1916.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 15. Februar 1916 im Deutschen Reiche auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, Amtsblatt S. 154) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Fürstentums Lippe folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf

- a) Kartoffelschnitzel,
- b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
- c) Kartoffelwalzmehl,
- d) Kartoffelstärkemehl,
- e) trockene Kartoffelstärke,
- f) feuchte Kartoffelstärke,
- g) Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
- h) Stärkezucker (Traubenzucker),
- i) Dextrin,
- k) sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Ausländische Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 15. Februar 1916 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf dem Wege befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Erzeugnisse von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. W. Meyer's Buchdruckerei in Detmold.

Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengekommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, bei dem Verwaltungsamt oder Magistrat erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Vordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, dem Verwaltungsamte oder Magistrat zu übermitteln.

5. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung zu sorgen und die bei ihnen angeforderten Vordrucke an die Anzeigepflichtigen abzugeben.

Die eingehenden Vordrucke sind darauf zu prüfen, daß kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt, und danach unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin W 10, Lützowufer 6/8 zu senden. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur Äußerung aufzufordern.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Biedenweg